

**Richtlinien für die Bezuschussung von arbeitsvertraglich beschäftigten Trainern*innen in Sportorganisationen mit Schwerpunkt im Kinder- und Jugendsport
(Sportförderrichtlinien Kinder- und Jugendtrainer*innen - SFR KJT) vom 09.02.2024
(Fassung 15.03.2024)**

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7. Verfahren**
- 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 9. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG) in Verbindung mit §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften kann das für den Sport zuständige Mitglied des Senats (Bewilligungsbehörde) den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen über den Landessportbund e. V. (LSB) Zuwendungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für die Beschäftigung von hauptberuflichen Trainern*innen im Kinder- und Jugendsport gewähren. Der LSB leitet die Mittel im Auftrag des Landes nach Nummer 12 AV § 44 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinien weiter.

1.2 Ziel der Zuwendung ist die Unterstützung der Sportorganisationen bei der Beschäftigung qualifizierter Trainer*innen zur Sicherung ihrer sportlichen und sozialen Aufgaben und der Durchführung eines qualifizierten Sportbetriebs.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das für den Sport zuständige Mitglied des Senats (Bewilligungsbehörde) entscheidet gegenüber dem LSB und der LSB gegenüber den Sportorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind die arbeitsvertraglich festgelegten Trainerstunden, einschließlich Vorbereitungs- und Nachbearbeitungszeit. Nicht förderungsfähig ist der Einsatz von Trainern*innen bei Kursen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

2.2 Beschäftigungsverhältnisse auf Honorarbasis sind nicht Bestandteil der Förderung.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Erstempfänger der Zuwendung ist der LSB, der die bewilligten Zuwendungsmittel gemäß Nummer 12 AV § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte (Letztempfänger) im Rahmen dieser Richtlinie und in Form eines privatrechtlichen Vertrages weiterleitet. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der LSB den Zuwendungszweck. Der LSB bringt in seinen Zuwendungsverträgen mit den Letztempfängern zum Ausdruck, dass eine Förderung aus Landesmitteln erfolgt.

3.2 Letztempfänger der Zuwendung nach Nr. 3.1 können ausschließlich Vereine und Verbände sein, die gemäß § 3 Abs. 2 SportFG von dem für den Sport zuständigen Mitglied des Senats als förderungswürdige Sportorganisation anerkannt sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Bei der Bezuschussung werden nur arbeitsvertraglich beschäftigte Trainer*innen mit Schwerpunkt im Kinder- und Jugendbereich berücksichtigt, die eine sportinterne Ausbildung mit Erfolg absolviert haben. Hierunter fallen

- 4.1.1 Diplom-Trainer*innen, die analog der jeweiligen Lizenzen Weiterbildungen nachweisen können,
- 4.1.2 Fußball-Lehrer*innen,
- 4.1.3 lizenzierte Trainer*innen-A,
- 4.1.4 Fußball-Trainer*innen-A,
- 4.1.5 lizenzierte Trainer*innen -B,
- 4.1.6 Fußball-Trainer*innen -B,
- 4.1.7 lizenzierte Trainer*innen -C

4.2. Bei der Bezuschussung werden nur Trainer*innen berücksichtigt, deren Trainerschein, Diplom oder Lizenz im Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) Gültigkeit besitzen und die im LSB-Portal oder beim Berliner Fußball-Verband registriert sind.

4.3 Handelt es sich bei dem Letztempfänger um eine juristische Person, muss diese vor der Bewilligung der Zuwendung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registriert sein (Nr. 1.5.3 AV § 44 LHO).

4.4 Die „Erklärung zum Kinderschutz“ des LSB und des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks (EJF) muss vom Letztempfänger bis spätestens 31.12.2026 verpflichtend unterschrieben worden sein.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschusses zur Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

5.2 Für arbeitsvertraglich beschäftigte Trainer*innen wird je Bewilligungszeitraum ein Personalkostenzuschuss in Höhe von maximal 6,50 Euro (maximal 50 % des derzeit geltenden Mindestlohns von 13,00 Euro/Std.) je Zeitarbeitsstunde pro Vollbeschäftigung (Arbeitszeit mindestens 39,4 Stunden pro Woche) als förderfähig anerkannt. Ein Zuschuss wird nur bewilligt, wenn sich die Sportorganisation an den zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens in Höhe des Zuschusses beteiligt und vorrangig einsetzt.

5.3 Steigt der gesetzliche Mindestlohn¹ über den vorgenannten Referenzbetrag hinaus, so erhöht sich der Personalkostenzuschuss spätestens ab dem übernächsten Bewilligungszeitraum (Haushaltsjahr) entsprechend auf 50 % des geltenden Mindestlohnbetrages je Zeitarbeitsstunde. Voraussetzung hierfür sind ausreichende Haushaltsmittel des Landes Berlin.

5.4 Der Zuschuss verringert sich bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend der wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsverhältnisse mit weniger als 19,7 Stunden Arbeitszeit pro Woche werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

5.5 Zu den Personalkosten rechnen das Bruttoarbeitsentgelt und die Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Berufsgenossenschaftsbeiträge des Arbeitgebers.

¹ Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz - LMiLoG Bln) vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 09.02.2023 (GVBl. S. 30)

5.6 In die Zuschussgewährung werden nur Sportorganisationen einbezogen, die eine Jugendabteilung von nicht unter 50 Kindern/Jugendlichen bis 18 Jahren unterhalten. Für Sportorganisationen, die sportartenbedingt die vorgenannte Mindestgröße unterschreiten, kann eine Ausnahme vorgenommen werden. Hierüber hat der LSB im Vorfeld Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde herzustellen.

5.7 Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den im Landeshaushalt für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr der Förderung. Nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel kann der LSB die Zuschussbeträge pauschal geringer ansetzen, um den Gesamtbedarf abdecken zu können.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Zuwendungen nach den Richtlinien für die Bezuschussung von arbeitsvertraglich beschäftigten Trainern*innen in Sportorganisationen mit Schwerpunkt im Kinder- und Jugendsport - AVB-SFR KJT - (vgl. Anlage zu diesen Richtlinien).

6.2 Voraussetzungen für die Weitergabe von Zuwendungsmitteln an Dritte ist die Einhaltung der Vorgaben durch den Erstempfänger nach Nr. 12.5 AV § 44 LHO.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Letztempfänger beantragen den Zuschuss rechtzeitig beim LSB auf von diesem herausgegebenen Vordrucken oder über dessen Onlineportal (Bedarfsmeldung). Die entsprechenden Fristen sind vom LSB auf seinem Onlineportal zu veröffentlichen.

7.1.2 Der LSB beantragt vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (Haushaltsjahr = Kalenderjahr) die Zuwendung formlos bei der Bewilligungsbehörde, die die Zuwendung zur Weitergabe an die anerkannten Sportorganisationen nach Prüfung bewilligt. Dem Antrag ist die Übersicht antragstellender Sportorganisationen beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsbehörde bewilligt nach Antragsprüfung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Bescheid die Zuwendung gegenüber den LSB.

7.2.2 Der LSB bewilligt nach diesen Richtlinien gegenüber dem Letztempfänger die Zuwendung für den Bewilligungszeitraum in Form eines privatrechtlichen Vertrages unter Beachtung der erforderlichen zuwendungsrechtlichen Angaben. Die SFR KJT und die AVB-SFR KJT werden Bestandteile des Vertrages und diesem beigelegt.

7.2.3 Bei der Weitergabe an die Letztempfänger hat der LSB die Regelungen gem. Nr. 12.6 AV § 44 LHO zu treffen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Der LSB zahlt Zuwendungsmittel erst aus, wenn die zu fördernde Sportorganisation den privatrechtlichen Vertrag nach Ziffer 7.2.2 unterzeichnet hat und dieser beim LSB eingegangen ist. Mit dem Vertrag bestätigt die Sportorganisation, dass

- ein gültiger Arbeitsvertrag unter Beachtung des Mindestlohns,
- eine gültige Lizenz für den gesamt-geförderten Zeitraum,
- ein erweitertes Führungszeugnis (Aktualisierung alle 3 Jahre)

für die Personen vorliegen, für die ein Personalkostenzuschuss gewährt werden soll.

7.3.2 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung an den Erstempfänger erfolgt bedarfsgerecht in Teilbeträgen ab 1. April des jeweiligen Haushaltsjahres bis zur Höhe von 90 % sowie im 1. Halbjahr des darauffolgenden Haushaltsjahres in Höhe von bis zu 10 % (Restbeträge). Die Restbeträge werden nach Einreichung und Prüfung der Verwendungsnachweise (Nr. 2 AVB SFR KJT) im darauffolgenden Haushaltsjahr überwiesen. Die ausgezahlten Beträge sind innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung durch den Letztempfänger zu verbrauchen.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der LSB weist der Bewilligungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die zweckentsprechende Verwendung der von ihm bewilligten Zuwendungen nach.

7.4.2 Der vom LSB zu erbringende Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, der die folgenden Angaben zu den geförderten Letztempfängern enthält:

- den Namen der Sportorganisation,

- die bewilligte Zuwendung,
- die ausgezahlte Zuwendung, getrennt nach Kalenderjahren,
- die nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch den LSB endgültig festgesetzte Zuwendung,
- eine ggf. zu leistende Rückzahlung der Sportorganisation,
- die jeweiligen Gesamtbeträge der vorstehenden Angaben,
- die an den LSB insgesamt gezahlte Zuwendung und
- die vom LSB insgesamt zu erstattende Zuwendung.

7.4.3 Die Bewilligungsvorgänge einschließlich der Verwendungsnachweise der Letztempfänger werden von der Bewilligungsbehörde beim LSB geprüft. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt hiervon unberührt.

7.4.4 Die Prüfung des Verwendungsnachweises kann durch das rechtzeitige Vorlegen des vergleichbaren Berichts einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung verkürzt bzw. teilweise ersetzt werden, wenn der LSB diesen Bericht ausdrücklich zum Bestandteil seines Verwendungsnachweises macht. Einzelheiten sind mit der Prüfstelle des für Sport zuständigen Mitglieds des Senats abzustimmen. Der Bericht muss hinsichtlich der Prüfinhalte und des Prüfverfahrens geeignet sein, die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber Berlin nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Nicht oder nicht vollständig verwendete Mittel sind dem LSB vom Letztempfänger unverzüglich zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist von seiner Entstehung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann abgesehen werden, wenn der Letztempfänger die Umstände, die zur Erstattung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb einer vom LSB gesetzten Frist leistet.

8.2 Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Letztempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder mangels grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die den Erstattungsanspruch nach Nr. 8.1 begründet haben.

8.3 Der LSB kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise vom Vertrag mit dem Letztempfänger zurücktreten. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
- der Letztempfänger bestimmten - im Vertrag im Einzelnen zu nennenden - Verpflichtungen nicht nachkommt.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung);
- b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
- d) die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird oder
- e) die Sportorganisation Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 1) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag darf nicht erfolgen, soweit der Rücktrittsgrund unerheblich ist und der Letztempfänger auf den Bestand des Vertrages vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rückabwicklung des Vertrages schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Letztempfänger gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

Auf Vertrauen kann sich der Letztempfänger nicht berufen, wenn er

- den Abschluss des Vertrages durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
- den Abschluss des Vertrages durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;

- die Rechtswidrigkeit des Vertrages kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Die Wirkungen des Rücktritts richten sich nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt. Die Verzinsung des Rückgewähranspruchs des LSB erfolgt nach Ziffer 8.1.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und erfolgt kein Rücktritt vom Vertrag, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gem. Ziffer 8.1 verlangt werden. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.

9. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinien treten am 09.02.2024 in Kraft. Sie treten am 31.12.2025 außer Kraft.

Anlage (ab Seite 9)

Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen nach den Richtlinien für die Bezuschussung von arbeitsvertraglich beschäftigten Trainern*innen in Sportorganisationen mit Schwerpunkt im Kinder- und Jugendsport - AVB SFR KJT

Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen nach den Richtlinien für die Bezuschussung von arbeitsvertraglich beschäftigten Trainern*innen in Sportorganisationen mit Schwerpunkt im Kinder- und Jugendsport - AVB SFR KJT

Diese Vertragsbedingungen enthalten Bedingungen und Auflagen sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil der Bewilligungsschreiben des Landessportbundes Berlin e. V. (LSB) und gelten mit der Unterzeichnung des Vertrages durch die Letztempfänger als vereinbart.

I N H A L T

- 1. Mitteilungspflicht der Sportorganisation**
- 2. Nachweis der Verwendung**
- 3. Prüfung der Verwendung**
- 4. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge**

1. Mitteilungspflicht der Sportorganisation

Die Sportorganisation ist verpflichtet, unverzüglich dem LSB anzuzeigen, wenn

- 1.1 sie nach Vorlage des Antrags weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- 1.2 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 1.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 1.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 1.5 ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

2. Nachweis der Verwendung

2.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis Ende Februar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres dem LSB nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

2.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem - getrennt für jede/n Kinder- und Jugendtrainer*in - mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen:

- der Name,
- die Art und Nummer der Lizenz, gültig bis (Monat/Jahr),
- die bereits erhaltene Zuwendung,
- das Jahreslohnjournal / Jahreslohnkonto,
- die elektronische Steuerbescheinigung,
- der noch zu überweisende Restbetrag bzw. ein ggf. zurückzahlender Betrag.

Bei Zuwendungen über 17.000 Euro sind mit dem Nachweis die Zahlungsbelege, die Arbeitsverträge und die Lizenzen vorzulegen.

2.3 Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch den LSB muss sichergestellt sein, dass in einer angemessenen Zahl von Fällen eine vertiefte Prüfung erfolgt. Zuwendungen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind grundsätzlich vertieft zu prüfen. Von einer erheblichen finanziellen Bedeutung ist auszugehen, wenn die Zuwendung mehr als 50.000 € beträgt. Davon unabhängig führt der LSB mindestens bei 20 % der Zuwendungsempfänger eine vertiefte Prüfung durch. Zusätzlich werden alle neuen Zuwendungsempfänger sowie diejenigen Zuwendungsempfänger zwingend vertieft geprüft, bei denen eine Prüfung im Vorjahr zu wesentlichen Beanstandungen geführt hat.

2.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen erhalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie den Zahlungsbeweis.

2.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben zweckentsprechend verwendet wurden, notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

2.6 Die Sportorganisation hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

3. Prüfung der Verwendung

3.1 Das für den Sport zuständige Mitglied des Senats und der LSB sind berechtigt, von der Sportorganisation Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Sportorganisation hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen nach den SFR KJT geförderten Sportorganisationen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sportorganisation erstrecken, soweit es der Rechnungshof für notwendig hält.

4. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen obliegt den Letztempfängern.